

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Delingsdorf über die Benutzung und über die Erhebung von Beiträgen für die gemeindeeigene Einrichtung zur Betreuung von Kindern

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), letzte berücksichtigte Änderung: § 16g geändert (Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404), des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 und § 6 Abs. 1 – 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564), das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2024 (GVOBl. S. 781) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 wird neu gefasst:

Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet oder eingeschränkt werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Die Kita verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme die Beendigung oder die Einschränkung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger sowie der Gemeinde Delingsdorf mitzuteilen.

§ 3 Abs. 5 wird neu gefasst:

Die Einrichtung verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Delingsdorf vorrangig aufzunehmen. Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt, werden unter Absatz 6 Vorrangkriterien festgelegt. Die Zusage für die Aufnahme eines Kindes erfolgt spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn.

§ 3 Abs. 7 wird neu gefasst:

Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass vorrangige Kriterien erfüllende Kinder nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde – hier Gemeinde Delingsdorf – darf das Betreuungsverhältnis nicht beendet oder die Verlängerung der Betreuung in der Kita abgelehnt werden.

§ 3 Abs. 10 Satz 2 wird gestrichen

§ 3 Abs. 12 wird neu eingefügt:

Das Kind wird nicht aufgenommen, wenn für dieselbe Förderzeit bereits ein Betreuungsverhältnis mit einer anderen, nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht. Die Erziehungsberechtigten bestätigen vor der Aufnahme schriftlich das Nichtvorliegen eines gleichzeitigen Betreuungsverhältnisses.

§ 5 wird gestrichen

§ 6 Abs. 1 wird neu gefasst:

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 30.06. nicht entsprochen werden.

§ 17 Abs. 2 wird neu gefasst:

Neben dem Elternbeitrag wird eine Verpflegungskostenpauschale erhoben. Hier ist ein Beitrag für das gemeinsame Frühstück, welches 1x die Woche stattfindet, und für das tägliche Mittagessen enthalten.

Ab dem 01.01.2025 ergeben sich folgende Verpflegungskostenpauschalen:

Betreuung Krippe und Elementar	104,00 €
Betreuung Hort	96,00 €

§ 17 Abs. 7 wird gestrichen

§ 19 Abs. 2 wird gestrichen

Artikel II Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Delingsdorf über die Benutzung und über die Erhebung von Beiträgen für die gemeindeeigene Einrichtung zur Betreuung von Kindern tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Delingsdorf, den **12. Dez. 2024**

Nicole Burmeister
Bürgermeisterin

